



Power für Kommunen – Solarstrom gemeinsam nutzen

Ziel der heutigen Veranstaltung

💡 Zentrale Fragen:

☀️ Wie können wir Solarstrom in Zukunft besser vor Ort nutzen?

🔌 Was geschieht, wenn die Einspeisevergütung einer älteren Photovoltaikanlage ausläuft?

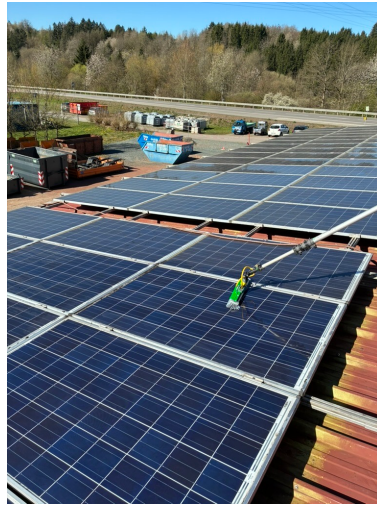
🔋 Unter welchen Voraussetzungen lohnt sich ein Batteriespeicher?

🏠 Und welche Möglichkeiten eröffnet das sogenannte Energy Sharing?

KDM GmbH

Lösungen für Energie und Digitalisierung in Marpingen

Gründung im Jahr 1991 | 51 % Gemeinde Marpingen | 49 % energis GmbH



Energie & Wärme

- Eigene PV-Freiflächen- und Dachanlagen
- Batteriespeicher und lokale Energienutzung
- Kommunale Wärmeplanung

IT & GIS

- Betreuung von IT-Infrastrukturen
- Digitale Kartenerstellung
- Bearbeitung und Auswertung von Luftbildern

Aktueller nächster Schritt: Nahwärmeprojekt – Start der Machbarkeitsstudie

Unser Team verbindet Kommune, Energiewirtschaft und Technik

Geschäftsführung – nebenamtlich

Sven Recktenwald

Geschäftsführer

Gemeinde Marpingen: Umwelt und Planung

Markus Lermen

Geschäftsführer

energis-Netzgesellschaft mbH: Leitung

Netzdokumentation

Operative Verantwortungsbereiche

Philipp Müller

Prokurist

Unternehmensablauf und kaufmännische
Prozesse

Erneuerbare Energien und kommunale
Wärmeplanung

Arno Straß

IT-Dienstleistungen und GIS

IT-Infrastruktur, digitale Kartografie und
Luftbildauswertung

Ziel: Nachhaltige, digitale & zukunftsfähige Entwicklung Marpingens



Quelle: <https://izes.eu>

Wärmeversorgung im ländlichen Raum am Beispiel einer saarländischen Kommune (Marpingen-Berschweiler) – Philipp Müller, B.A., Prokurist, KDM GmbH

Wir zeigen an verschiedenen Anwendungsfällen (geplant: ein kaltes Nahwärmenetz/ kollektive Gebäudesanierung und Abwärmenutzung) die Vorteile gemeinschaftlichen Handelns: Wie kann durch eine gute Zusammenarbeit mehr Menschen zu einer günstigen, klimaschonenden, komfortablen und zuverlässigen Wärme- und Kälteversorgung verholfen werden?

Quelle: <https://izes.eu/events/13-energiekongress-gemeinschaftswerk-energiewende/>

Kontakt



Foto: Kreissparkasse St. Wendel

ppa. Philipp Müller, B.A.

Prokurist

MBA in Innovation Management (in progress)

E-Mail: philipp.mueller@kdm-marpingen.de

Tel: 06853/9116-522

Mobil: 0151/53533718 (auch WhatsApp)



Institut für ZukunftsEnergie-
und Stoffstromsysteme

Power für Kommunen – Solarstrom gemeinsam nutzen

Juri Horst



IZES gGmbH

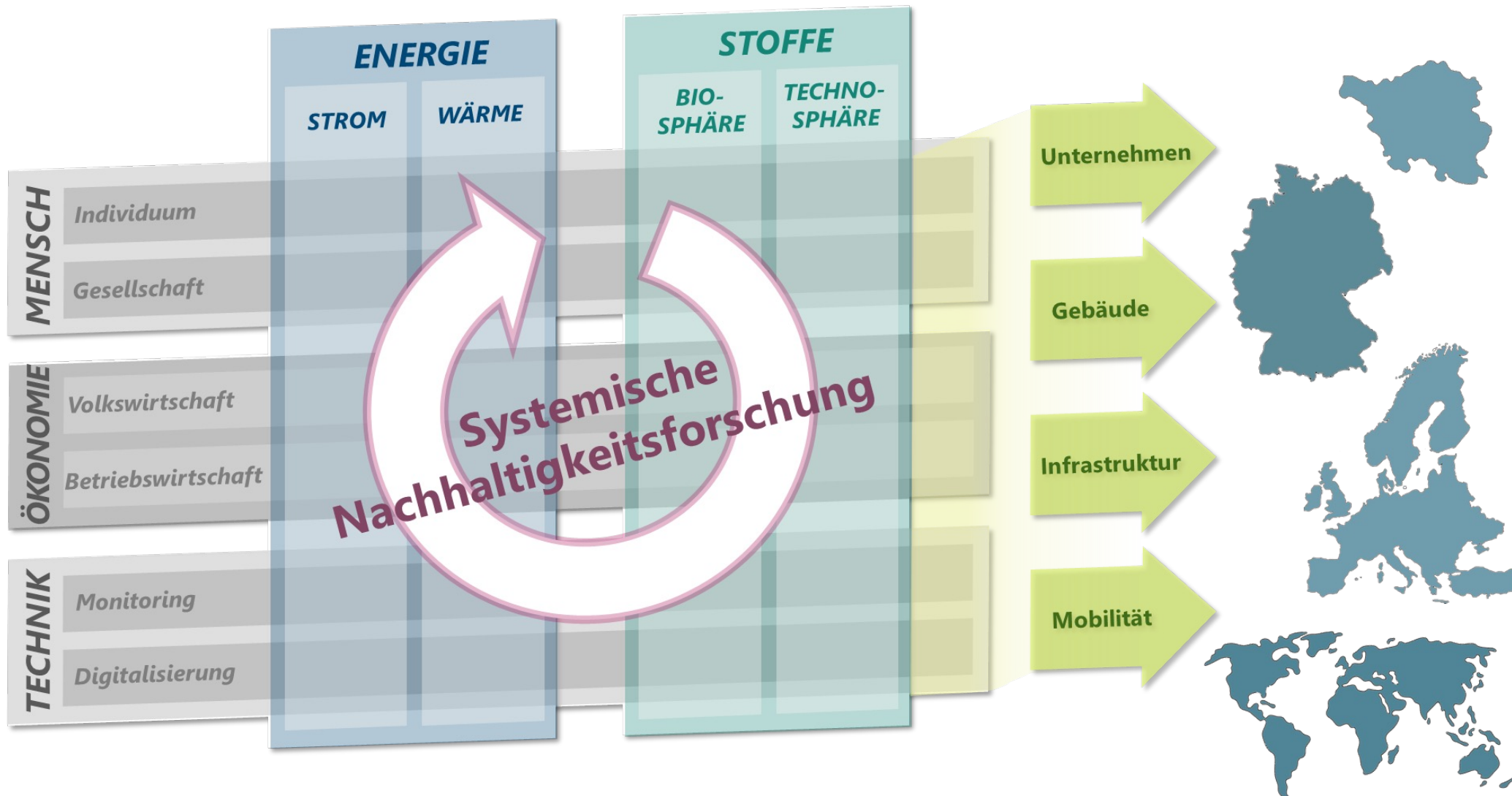
Institut für ZukunftsEnergie- und Stoffstromsysteme

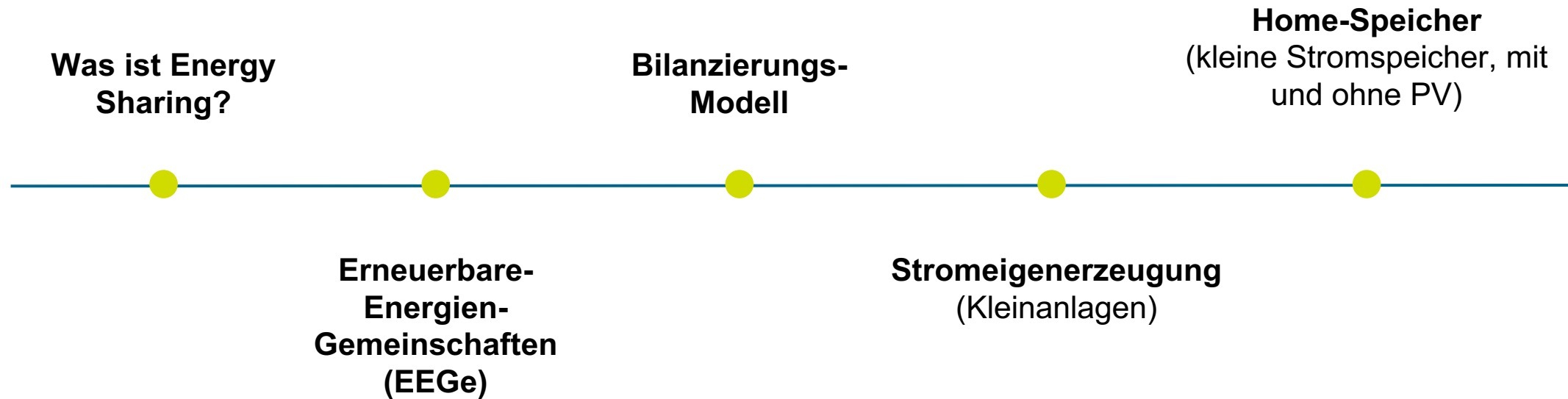
An-Institut der
htw saar
Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes

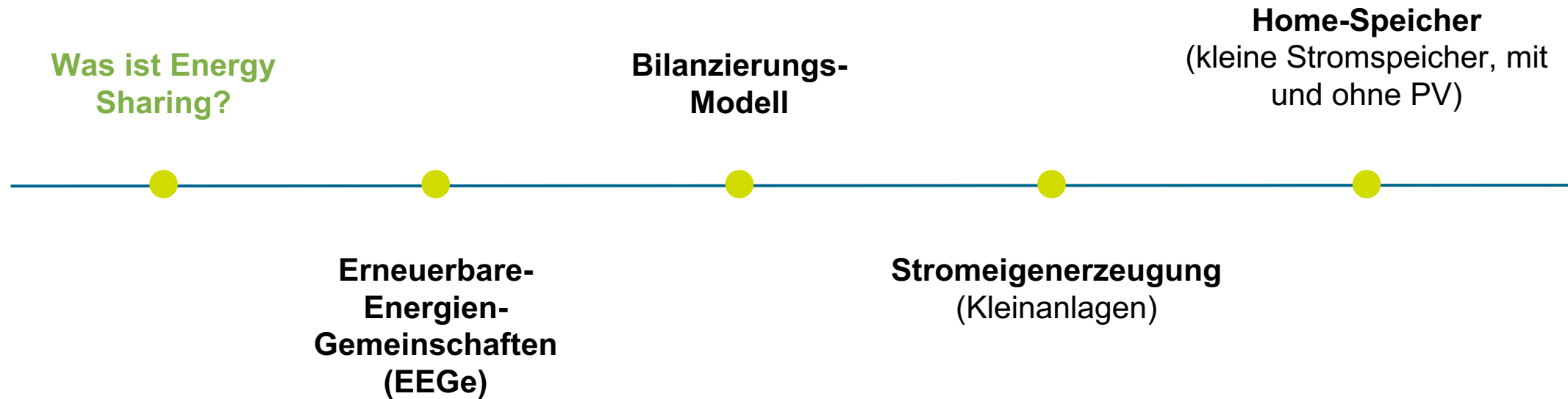
Außeruniversitäres Forschungsinstitut der
 **UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES**



- gegründet: 1999
- Hauptsitz: Saarbrücken; Büro Berlin
- Gesellschafter: Saarland (63,57 %), htw saar, Universität des Saarlandes, Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, VSE AG, Iqony Energies GmbH, Pfalzwerke AG, Enovos Deutschland SE
- aktuell ca. 80 Mitarbeitende mit interdisziplinärer Ausrichtung







... ist das Verteilen oder der **Austausch von Energie** (Strom, Wärme, Kälte) – zumeist verstanden aus erneuerbaren Energien - **mit Dritten** – zumeist begrenzt auf Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Der Hauptzweck besteht dabei nicht in der Erwirtschaftung finanzieller Gewinne.

Typen von Energy Sharing unterscheiden sich hauptsächlich durch einen **räumlichen Bezug** sowie den **Adressatenkreis**

Räumlicher Bezug

- Im gleichen Gebäude / auf dem gleichen Grundstück
- Im Quartier / Stadtviertel
- Innerhalb der Kommune / des Kreises
- Innerhalb Deutschlands / eines Marktgebiets

Adressatenkreis

- C2C (C = Customer or Community)
- B2B (B = Business; KMU, öffentl. Einrichtungen)
- C2B oder B2C
- Gemeinschaftl. Versorgung

... ist kein geschützter Begriff, noch gibt es eine einheitliche Definition im Regulativ.

... wird gerne auch für Marketing genutzt.

... wird im aktuellen regulativen und gesellschaftlichen Verständnis zumeist mit Bezug auf den **Austausch von Strom aus erneuerbaren Energien über das öffentliche Stromnetz** innerhalb eines (lokal) begrenzten Raumes verwendet (insbesondere Erneuerbare-Energien-Richtlinie EU (RED II); Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU); Energiewirtschaftsgesetz DE (EnWG)).

... Hauptzweck der EE-Gemeinschaft darf laut Gesetz nicht in der Erwirtschaftung finanzieller Gewinne liegen (Energieversorger sind damit als Mitglieder ausgeschlossen)

Prosuming im Einfamilienhaus



Teilversorgung mit
Solarstrom vom Dach



ohne Nutzung des
öffentlichen Netzes

Mieterstrom nach § 42a EnWG



Vollversorgung mit
Solarstrom vom Dach und
zusätzlichem Reststrom



ohne Nutzung des öffen-
tlichen Netzes für den
Solarstrom vom Dach

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG



Teilversorgung mit
Solarstrom vom Dach



ohne Nutzung des
öffentlichen Netzes

Energy Sharing mit zentralem Lieferanten

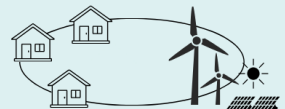


Vollversorgung mit regional
produziertem EE-Strom und
zusätzlichem Reststrom



mit Nutzung des
öffentlichen Netzes

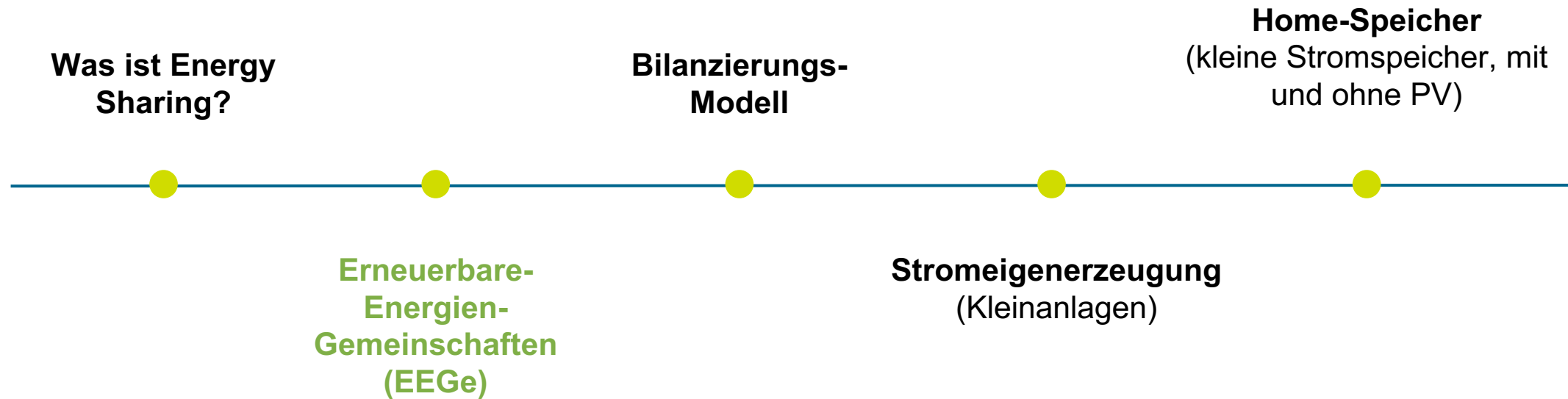
Energy Sharing nach § 42c EnWG



Teilversorgung mit regional
produziertem EE-Strom



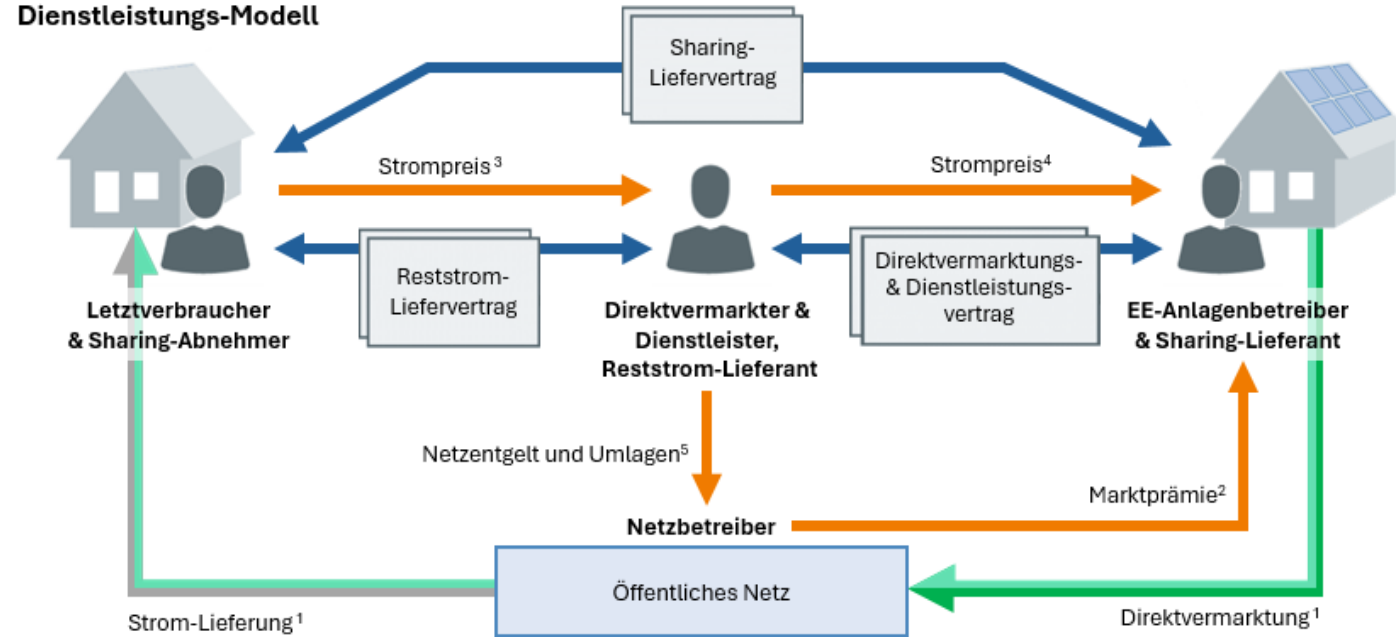
mit Nutzung des
öffentlichen Netzes



Wir verstehen nachfolgend Energy Sharing oder Energieteilen im Sinne der **RICHTLINIE (EU) 2018/200 Art. 2, Nr. 14, 15, 16 und Art. 22**. Demnach können Eigenversorger, gemeinsam handelnde Eigenversorger oder/und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEGe) als Rechtspersonen EE-Strom innerhalb definierter Grenzen erzeugen, teilen (auch über das öffentliche Stromnetz), speichern und verkaufen.

Mit **§ 42c EnWG** wurden die o.g. Art. in dt. Recht umgesetzt und seitens der BNetzA am 07.07.2026 präzisiert.

Energy Sharing Dienstleistungs-Modell



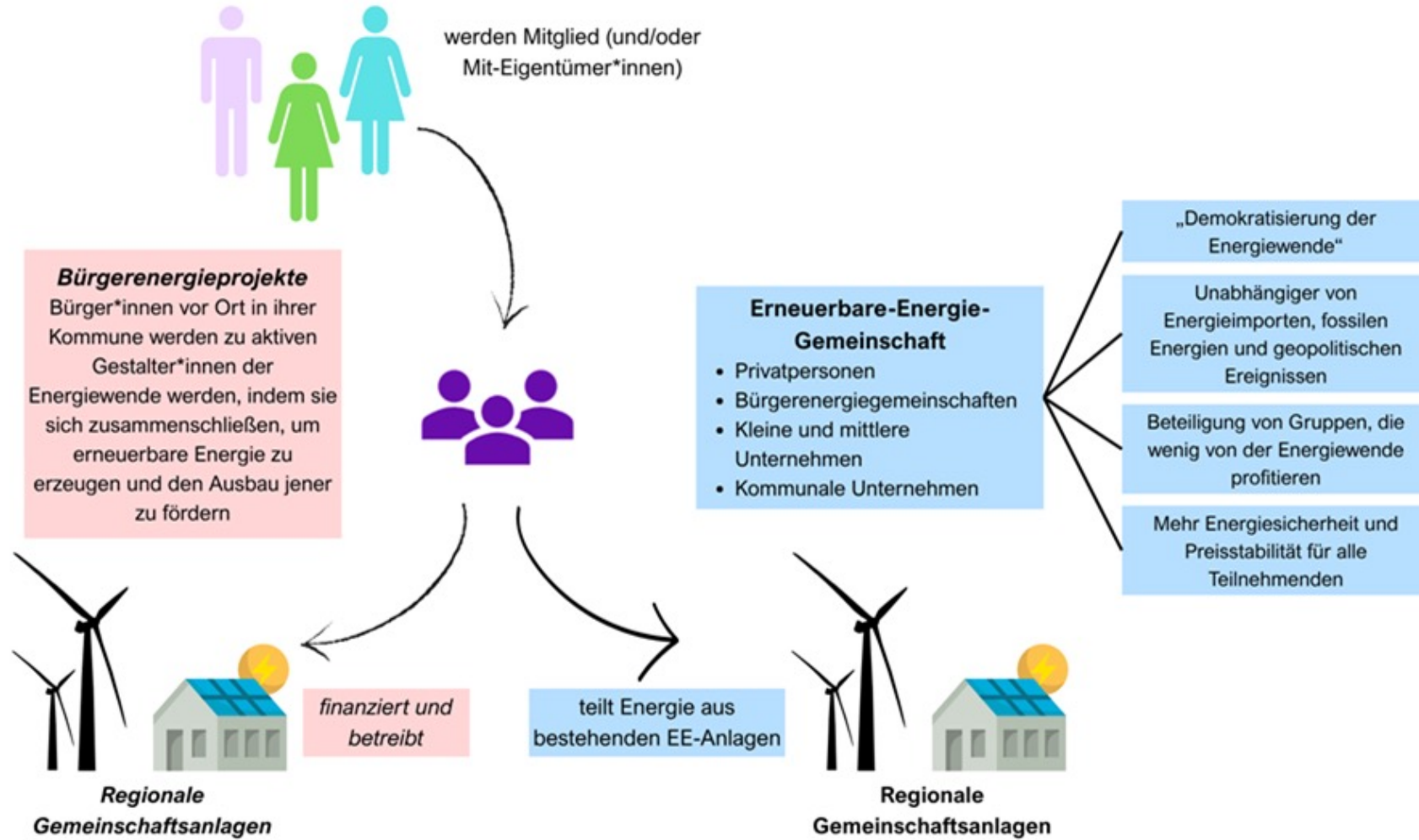
Legende	
	Strom
	Strom
	Verträge
	Geld
¹	einschließlich der anteiligen Sharing-Strommengen (hellgrün dargestellt)
²	für die gesamte EE-Netzeinspeisung
³	für Reststrom-Liefermengen und Sharing-Liefermengen (finanzielle Abwicklung durch Dienstleister)
⁴	für Sharing-Liefermengen (weitergeleitet) sowie für Abnahmemengen, die die Sharing-Mengen übersteigen
⁵	für den gesamten Strombezug des Sharing-Abnehmers

Quelle: BNetzA, 20.07.2026

- Es werden **Flexibilitätsoptionen auf der Nachfrageseite erschlossen**: Speicherung, zeitliche Verschiebung, Erhöhung von Eigenverbrauch und -versorgung innerhalb der EeGe
- Dies kann zur **Entlastung der Stromnetzebenen** führen, hilft **Netzkosten** weiter zu **begrenzen**, mehr **EE-Strom** in die Netze zu **integrieren** und **Abhängigkeit** von Drittstaaten zu **reduzieren**.
- Der EE-Ausbau erhöht die **Versorgungssicherheit und Resilienz** im Netzgebiet.
- Trotz Balkon-PV ist Eigenstromerzeugung nicht immer möglich. Mit Energy Sharing können alle an der Stromwende partizipieren.
- Die Mitglieder einer **EeGe profitieren von stabileren Strompreisen** und werden unabhängiger von fossilen Energieträgern. Offen für alle privaten Endverbraucher: soziale Gerechtigkeit.
- Lokale Versorgung unter Bürgerbeteiligung stärkt Akzeptanz

- ModellEEGe – Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als Promotoren der Energiewende unter ökologischer, wirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Perspektive – Modell zur Umsetzung von EEGe (FKZ: 03EI5246A)
- Laufzeit: 01.04.2023 bis 30.06.2026
- Beteiligte Partner:

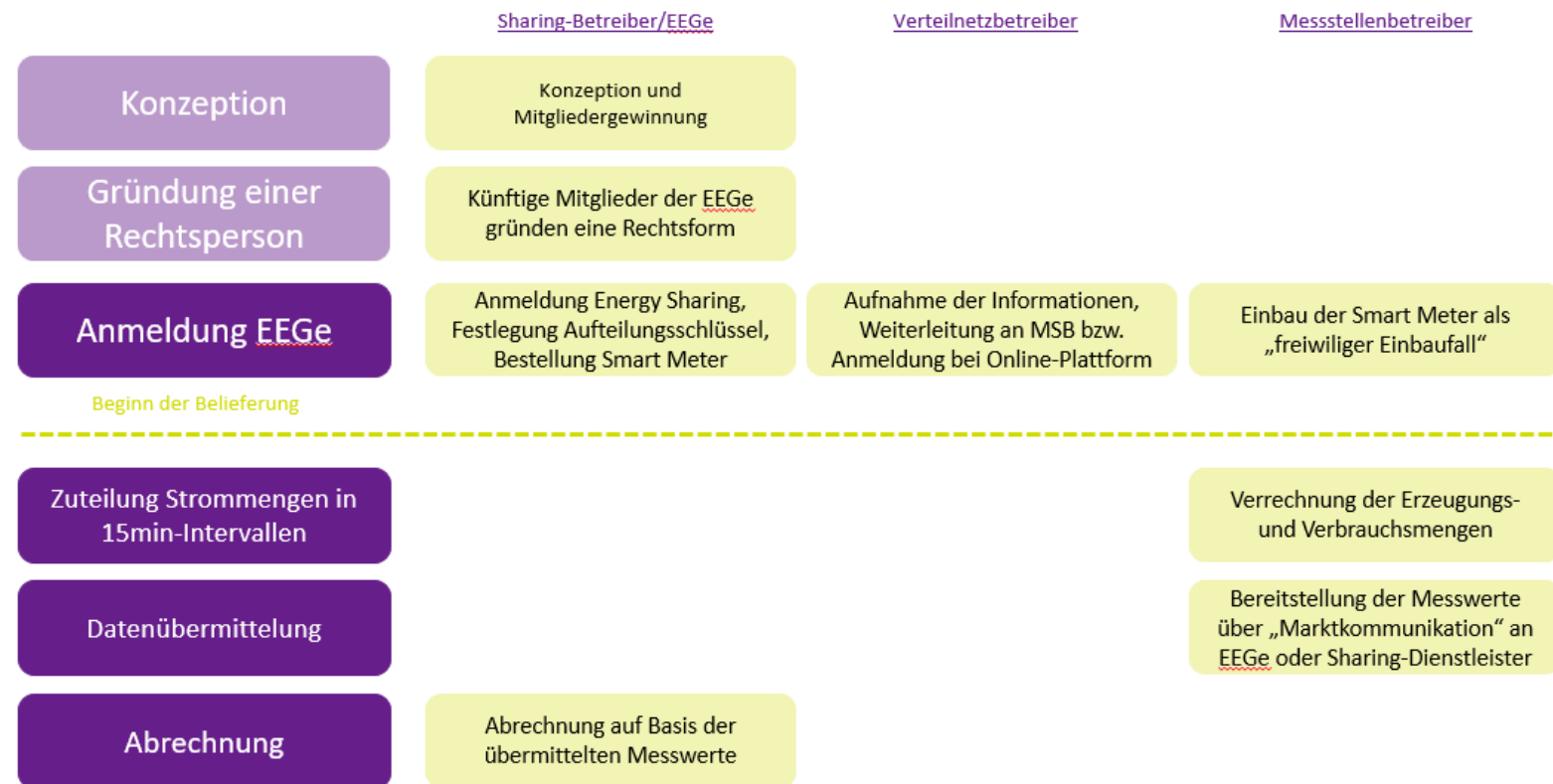






Disclaimer: Abbildung nicht vollumfänglich und auf die jeweilige Situation anzupassen

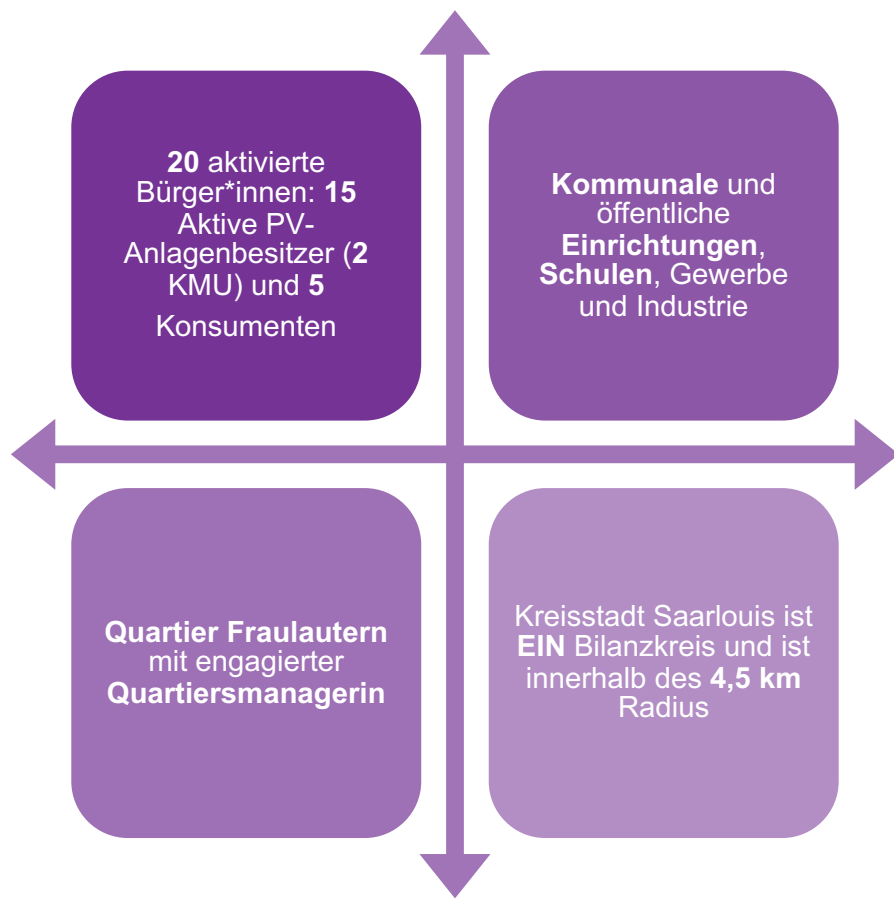
Ablauf Energy Sharing



Quelle: eigene Darstellung angelehnt an Bündnis Bürgerenergie, 2026



Datum, Uhrzeit	Erzeugung PV [kW]		Haushalt 1 [kW]	EEGe-Anteil HH1		Haushalt 2 [kW]	EEGe-Anteil HH2		Haushalt 3 [kW]	EEGe-Anteil HH3
16. Juli, 13:00	1,66054		3,76704	40%		0,16605	2%		0,00010	0%
16. Juli, 13:15	2,78323		3,86906	63%		0,27832	5%		0,00010	0%
16. Juli, 13:30	3,55071		3,98678	24%		3,76704	22%		0,00010	0%
16. Juli, 13:45	5,90632		4,13589	38%		3,86906	36%		0,00010	0%
16. Juli, 14:00	5,47036		4,36348	100%		0,00009	100%		0,00009	100%
16. Juli, 14:15	3,59647		4,74804	76%		0,00009	0%		0,00009	0%
16. Juli, 14:30	0,99796		5,35233	19%		0,00009	0%		0,00009	0%
16. Juli, 14:45	1,77033		6,21561	4%		9,72366	7%		0,00009	0%
16. Juli, 15:00	3,12105		7,22015	43%		0,00010	0%		0,00009	0%
16. Juli, 15:15	3,22409		8,21685	39%		0,00010	0%		0,00009	0%
16. Juli, 15:30	2,17761		9,08013	24%		0,00011	0%		0,00009	0%
16. Juli, 15:45	2,41968		0,00009	100%		0,00011	100%		0,00009	100%
16. Juli, 16:00	2,36741		0,00009	100%		0,00012	100%		0,00009	100%



- **Starke Ausgangsbasis:** Erfolgreiches Quartier Fraulautern als Pilot aus dem Projekt Modell EEGe.
- **Skalierbares Modell für Saarlouis:** Ausweitung auf die gesamte Kreisstadt Saarlouis zur Optimierung von Angebot und Nachfrage sowie zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit.
- **Regulatorischer Vorteil:** Einsatz des EE-Nah-Modells (§9 StromStG): innerhalb des 4,5 km Radius entfällt die Stromsteuer und verbessert die Wirtschaftlichkeit des Pilotprojekts (begrenzt auf 2 MWel !).
- **Wettbewerbsvorteile:**
 - Lokale Bilanzierung und Optimierung
 - Nutzung echter Marktkommunikation (15-Minuten-Werte, messstellenscharfe Bilanzierung)

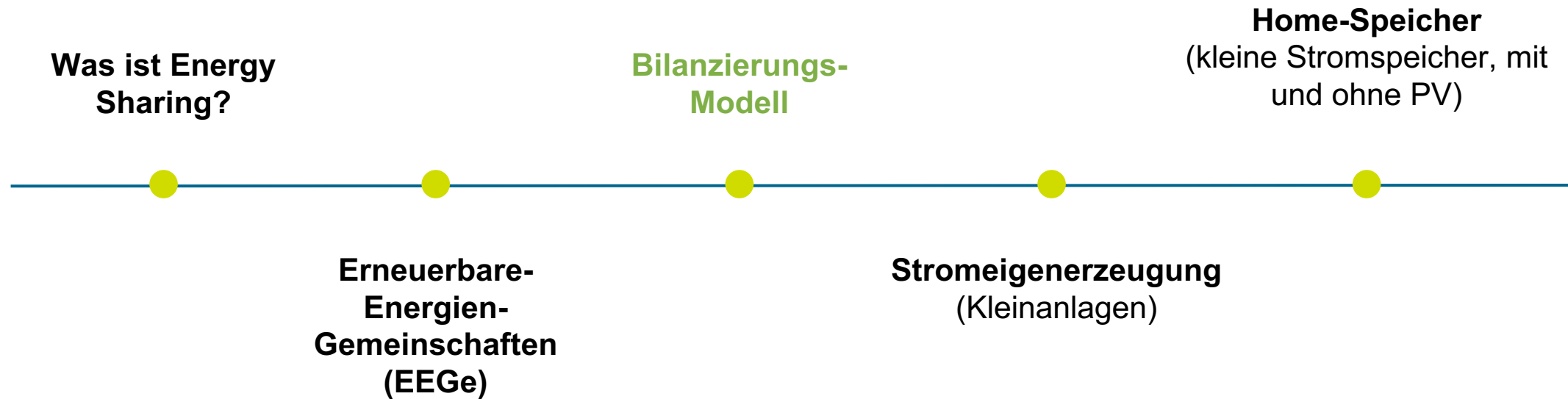


Position	Betrag	Erläuterung
Preis für den Sharing-Strom innerhalb der EE-Gemeinschaft	Frei verhandelbar innerhalb der EE-Gemeinschaft *	
Netzentgelte	ca. 6 – 14 ct/kWh **	Regional unterschiedlich
Stromsteuer	0 – 2 ct/kWh	Befreit bis 2 MW Anlagenleistung und 4,5 km
Konzessionsabgabe	ca. 1,5 – 2,5 ct/kWh	Je nach Kommune
KWKG	0,446 ct/kWh	
Umlage §19 StromNEV	1,559 ct/kWh	
Offshore	0,941 ct/kWh	
Dienstleistung	0 – 2 ct/kWh	
Mehrwertsteuer	19% des Nettopreises	-

* 6 ct/kWh ist bspw. ein guter Preis, ggü. börsenabhängige Jahresmarktwert für Solarstrom mit 4,5 ct/kWh für ausgeführte Anlagen (begrenzt bis 2032)

** energis Netzgesellschaft 7,61 ct/kWh (2026), zzgl. Grundpreis von 103,48 €/a (netto)

- Noch bestehen trotz Rechtsrahmen zahlreiche Unsicherheiten.
- Allerdings existieren auch erste überregionale Akteure auf Basis von **Bilanzierungsmodellen**.
- „**Pilotieren statt perfektionieren**“, Schaffung eines Übergangs, beginnen mit Bilanzierungs- und Abrechnungsmanagement hin zum Dienstleister für regionale EEGe.
- Gemeinde/Stadtwerke als Umsetzungspartner und „Co-Enabler“ für Bürgerenergie verstehen.
- Gemeinde kann auch eine tragende Gründerrolle übernehmen.



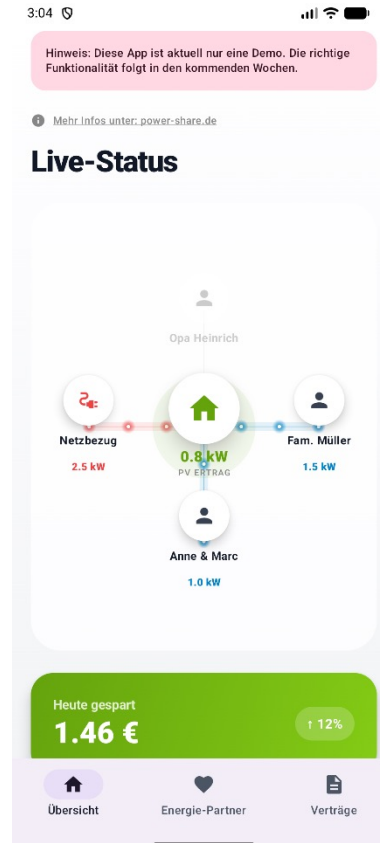
- Stromaustausch zwischen Erzeuger und Verbraucher innerhalb eines **Bilanzkreises**
- Dienstleister übernimmt Vertragsgestaltung und –verwaltung, Messwesen, Bilanzierung und Abrechnung sowie Reststromversorgung → Smart Meter oder Optokoppler zwingend notwendig!
- Üblich sind derzeit C2C-Geschäfte, aber auch B2B sowie C2B und B2C möglich.
- Aktuelle Modelle bedürfen zwingend der Zugehörigkeit aller Akteure zu einem Bilanzkreis!
- Möglichkeit von Gemeinschaften (Unterbilanzkreise) innerhalb des Bilanzkreises gegeben, bspw. EE-Gemeinschaft Marpingen; Sonnenglück FC Hellas Marpingen, Sonnenfreunde DJK Marpingen
- **Regionales Praxisbeispiel:** BEG Köllertal-Direktstrom für Mitglieder, Dienstleister: WeShareEnergy



Quelle: WeShareEnergy, 2026

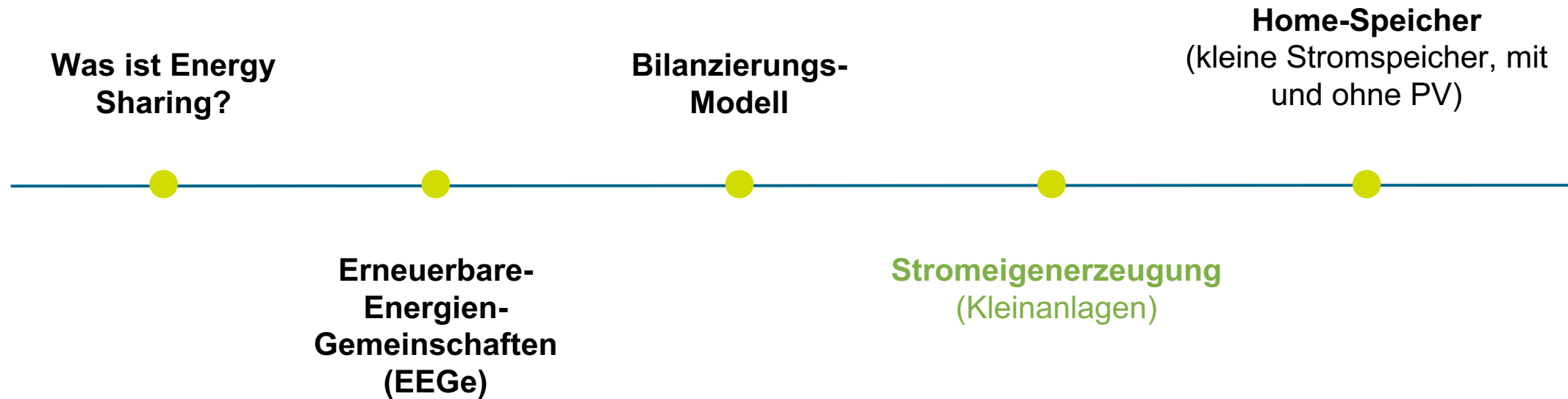
Die eigene Erzeugung deckt in der Regel nicht zu jeder Zeit den gesamten Bedarf. Überschüsse können innerhalb der Stromcommunity verkauft und bei Bedarf zusätzlicher Strom bezogen werden. **Auch nur Einspeisung oder nur Bezug sind möglich.**

- Überschüssiger Strom wird in der Community verkauft.
- Reicht die eigene Erzeugung nicht aus, wird Strom aus der Community bezogen.
- Stromdifferenzen ergänzt der Dienstleister automatisch.



- Plattform analysiert Profil und findet Nachbarn, der genau dann wäscht oder lädt, wenn die Sonne scheint.
- Verkauf von Überschuss nicht anonym an die Börse, sondern an die Familie zwei Straßen weiter. Das stärkt die Region.
- Neu-Anlagen mit niedriger Einspeisevergütung und Alt-Anlagen mit auslaufender Einspeisevergütung können weiter profitieren

Quelle: Projekt Energy Sharing Region Bühlertal, Ottersweier und Lauf, 2026



Fokus: Kleinanlagen bis 40 KW am Beispiel PV

- Bis 40 kWp gilt aktuell eine feste staatliche Einspeisevergütung nach dem EEG für die Dauer von 20 Jahren.
- Mit EEG 2027 steht Eigenverbrauch im Fokus: Förderung bei Neuanlagen bis 25 kWp sinkt (voraussichtlich) auf 3 Jahre (Übergangszahlung).
- Neuanlagen werden auf 50% bei Netzeinspeisung gedrosselt.
- Für Anlagen, die ab 2030 ans Netz gehen, ist nur noch Direktvermarktung bzw. Eigenverbrauch vorgesehen.

Fokus: Balkonkraftwerk (+Speicher) (§3 Nr. 43 EEG, Steckersolargeräte)

- Maximale Einspeiseleistung 800 W_{el} und bis zu 2 kWp Erzeugungsleistung

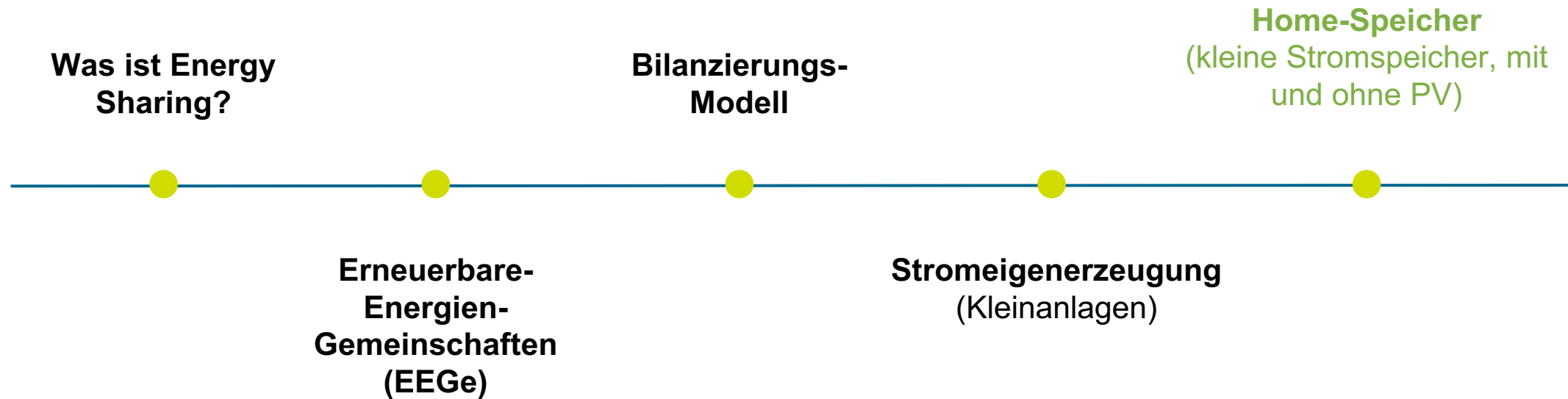
jeweils mit oder ohne Speicher	bis 960Wp	bis 2kWp	> 2kWp aber < 7kWp*
Balkon-PV bis 800W	vereinfachte Anmeldung**, ohne Elektriker	vereinfachte Anmeldung ("Wieland"-Steckdose durch Elektriker)	Anmeldung bei Netzbetreiber durch Elektriker vorab
ohne Netzeinspeisung			
Balkon-PV > 800W	Anmeldung bei Netzbetreiber durch Elektriker vorab		
ohne Netzeinspeisung			

telefonische Auskunft Energis Netzgesellschaft, 05.08.2026

* ab 7 kWp SmartMeter notwendig

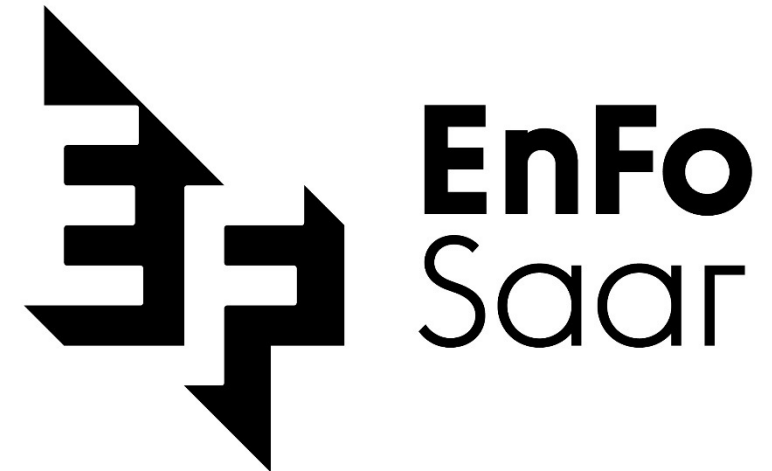
** beim Marktstammdatenregister

- 800 W_{el} Einspeiseleistung deckt Grundlast, je nach Haushalt aber auch bis zu 40% des jährlichen Strombedarfs (mit Speicher)
- Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch ODER Speicher (mit etwa 20% Verlust)



- Stromspeicher mit und ohne PV
 - Mit PV: Optimierung Eigenverbrauch
 - Ohne PV: Ausnutzung dynamischer Tarife (börsen-indexiert)
- Achtung: Speicherverluste (ca. 20%)
- Sinnvolle Speicherkapazität: abhängig vom eigenen Lastprofil, allermeist 2-3 kWh ausreichend.
- Erste Geschäftsmodelle rund um reine Speicher: Bspw. octopus energy
(Achtung → sinkende Arbitrage)

- Die Stadtwerke Saarlouis werden ein Angebot für ein lokales Bilanzierungsmodell entwickeln.
- In Saarlouis/Fraulautern will sich dann eine EEGe in den kommenden Monaten gründen.
- u.a. werden EEGe, Heimspeicher / geteilte Speicher, Entwicklung Klein-PV im Projekt EnFoSaar hinsichtlich Potenzialen, Akteursinteressen und künftiger Ausbau hin untersucht.



2. Circular Economy KONGRESS

16. September 2026

Aula/Innovation Center, Universität des Saarlandes

**Standortfaktor
Kreislaufwirtschaft**



CircularSaar



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES



IZES Institut für
ZukunftsEnergie- und
Stoffstromsysteme

13. Saarländischer
**Energie-
Kongress**

17. September 2026

Aula/Innovation Center, Universität des Saarlandes

GEMEINSCHAFTSWERK:
„Energiewende“

www.izes.de



IZES Institut für
ZukunftsEnergie- und
Stoffstromsysteme

«saar
mila»

SAARLAND

htw saar Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes

„Unterwegs

in die Zukunft“

Saarländischer
**Mobilitäts-
Kongress**

18. September 2026

Aula/Innovation Center, Universität des Saarlandes



Institut für ZukunftsEnergie-
und Stoffstromsysteme

Haben Sie weitere Fragen oder Anmerkungen?
Kontaktieren Sie mich bitte:



Juri Horst

[Email: horst@izes.de](mailto:horst@izes.de)

Tel.: 0681 844 972 37

Offene Fragen:

1. Was passiert mit dem eingespeisten Strom nach Ende der 20 Jahre Einspeisevergütung?

Nach Ablauf von 20 Jahren endet der gesetzliche Anspruch auf die feste Einspeisevergütung, der Anspruch auf Netzanbindung der EEG-Anlage besteht weiterhin. Einnahmen und sonstige wirtschaftliche Vorteile können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber nach dem Ende des Vergütungszeitraums z.B. durch

- die Inanspruchnahme der Anschlussvergütung,
- den Verkauf des Stroms
 - an Dritte über einen Direktvermarkter oder
 - im Rahmen einer sog. „Nachbarbelieferung“ (Direktlieferung ohne notwendige Bilanzierung / Zuordnung gem. § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2023),
- einen Eigenverbrauch ggf. mit Nutzung eines Speichers,
- die Erstattung vermiedener Netznutzungsentgelte unter den Voraussetzungen von § 18 StromNEV oder
- durch steuerrechtliche Vergünstigungen für den Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen

erzielen. <https://www.clearingstelle-eeq-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/69> (Stand 27.07.2026)

Die **Anschlussvergütung** betrifft Anlagen bis 100 kW Leistung und basiert auf dem Jahresmarktwert Solar (2025 ca. 4,5 ct/kWh, <https://www.dgs.de/newsletter/der-jahresmarktwert-solar-2025/>) abzüglich Vermarktungskosten (2025: 0,715 ct/kWh; <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/EEG/EEG-Abrechnungen/Ausgef%C3%B6rderte-Anlagen>).

Die **Inanspruchnahme der Anschlussvergütung** muss nicht gegenüber dem Netzbetreiber angezeigt werden, sondern **erfolgt nach Ablauf der ursprünglichen Vergütung durch den Netzbetreiber automatisch**, sofern diesem keine anderweitige Zuordnung durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber zugeht. Die **Förderung** kann für diese Anlagen grundsätzlich **bis zum 31. Dezember 2032** genutzt werden! (§25 Abs. 2 EEG 2023; https://www.gesetze-im-internet.de/eeq_2014/_25.html). Danach sind andere oben gelistete Optionen zu nutzen.

Nachbarbelieferung nach § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2023, nun einfach

- **über das öffentliche Netz** durchzuführen über §42c EnWG (EnergySharing). https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Energy_Sharing/start.html
- **Ohne öffentliches Netz** („eigene Leitung zum Nachbarn“) ebenfalls möglich nach § 21b Abs. 4 Nr. 2b) EEG 2023. (<https://www.lee-nrw.de/blog/und-bdquo-steter-tropfen-hoehlt-den-stein-und-ldquo-und-ndash-oder-erll/>, Stand 27.01.2026)

ALLERDINGS: entsteht somit u.U. eine „Kundenanlage“, die wiederum nach neuester Rechtslage wie eine Versorgung über das öffentliche Netz zu handhaben ist. Entsprechend sind auch Netzentgelte auszuweisen und der Belieferte ist umlagen- und steuerpflichtig. Zudem ist eine Gewerbe durch den Lieferanten anzumelden, er wird zum Energieversorger mit allen Rechten & Pflichten.

- **In BEIDEN Fällen Mess- und Zähl Anforderungen:** Sie müssen den vor Ort gelieferten Strom und die Netzeinspeisung technisch sauber erfassen, um Streitigkeiten mit dem lokalen Netzbetreiber zu vermeiden! Fordern Sie bei ihrem Netzbetreiber ein Angebot für einen SmartMeter für diesen Fall an.
- **Der Reststromvertrag bleibt bestehen:**
Sie müssen Ihre Nachbarn nicht vollständig versorgen. Sie können auch mehrere Abnehmende versorgen. Scheint die Sonne nicht, liefert der reguläre Stromanbieter des Abnehmers. Jeder Haushalt behält deshalb seinen eigenen Stromliefervertrag.
 - **Abrechnung organisieren:**
Wer liefert wie viel an wen?
Für die Bilanzierung und Abrechnung empfiehlt die Stiftung Warentest spezialisierte Dienstleister, die Messdaten zusammenführen und Verträge verwalten. (<https://www.test.de/Neues-Gesetz-zum-Energy-Sharing-So-liefern-Sie-Strom-in-die-Nachbarschaft-6308740-0/>) , https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Energy_Sharing/start.html ; Eigene Stadt/Gemeindewerke, [Bürgerwerke.de](https://www.buergerwerke.de) (perspektivisch), WeShareEnergy, PowerShare, ...
 - Wie bei anderen Stromlieferungen fallen beim Sharing Netzentgelte und Umlagen an. Die **Stromsteuer** – etwa zwei Cent pro Kilowattstunde – **entfällt dagegen bei einer Lieferung „im räumlichen Zusammenhang“**. Liegen Lieferant und Abnehmer weiter als **4,5 Kilometer** auseinander, wird die Steuer doch fällig.
2. **Kann ich zwischen Veräußerungsformen wechseln** (bspw. zeitweise Versorgung des Nachbarn, danach wieder zurück zur Einspeisevergütung)?
- IST MÖGLICH!** §21b Abs. 1 S.2 EEG 2023 ermöglicht einen Wechsel zu jedem 1. eines Monats. (https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_21b.html)
3. **Sind mehrere Veräußerungsformen parallel möglich (bspw. Einspeisevergütung + Eigenverbrauch + sonstige Direktvermarktung (an Nachbarn))?**
- JA!** (§21b Abs. 2 und 3 EEG 2023) à ggf. Bedarf geeigneter Messeinrichtungen. Jede Zuordnung zu einer Veräußerungsform oder Änderung der Prozentsätze muss dem Netzbetreiber im Voraus (in der Regel bis zum Beginn des Vormonats) mitgeteilt werden. (<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/63>)

4. **Gibt es Optionen für die Kommune, ihre eigenen Liegenschaften aus eigenen PV-Anlagen über das öffentliche Netz zu versorgen (Nicht EnergySharing nach §42c EnWG)?**

Ja, es nennt sich **kommunaler Strombilanzkreis**. Es handelt sich nicht um klassische Eigenversorgung im physischen Sinn, sondern um eine bilanzielle Zuordnung im Rahmen eines Sondervertrags mit dem Energieversorger. Netzentgelte und Abgaben fallen für die Netznutzung weiterhin an, die reine Energiekomponente wird jedoch saldiert. Für die Umsetzung des Strombilanzkreismodells muss die Kommune den Strom innerhalb von 15 Minuten nach der Erzeugung verbrauchen (Zeitgleichheit). Dafür sind Zähler zur registrierenden Leistungsmessung (RLM-Zähler) oder spezielle Smart Meter notwendig. Außerdem muss die Kommune einen Bilanzkreismodell-Dienstleister beauftragen. Das kann beispielsweise der eigene Stromversorger oder die Stadtwerke sein.

- **Einsparung beim Energiepreis:** Für den bilanziell selbst genutzten Strom entfällt der reine Energiebeschaffungspreis des Versorgers. Es fallen lediglich die eigenen Stromgestehungskosten an (z. B. Abschreibung der PV-Anlage)
- Liegen Erzeugungsanlage und Verbrauchsort innerhalb eines Radius von 4,5 Kilometern, ist die Kommune unter bestimmten Voraussetzungen (Anlagen < 2 MW) **von der Stromsteuer (ca. 2 ct/kWh) befreit**. Netzentgelte und Umlagen fallen aber weiterhin an für den bilanziell selbst genutzten Strom an.
- Ein Vorteil wird auch darin gesehen, dass sich die Kommune den Strom sozusagen selbst abkauft und die **Wertschöpfung vor Ort** bleibt.

Beispiel Rhein-Hunsrück-Kreis: „Mit dem Strombilanzkreis bietet sich uns **zusätzlich eine Möglichkeit**, einen Teil der produzierten **Strommenge** von Windkraftanlagen **zu einem günstigen Lokalstrompreis an Anwohner abzugeben**.“ Damit können auch Bürger und Unternehmen direkt profitieren und einen langfristig stabilen, günstigen Strompreis und regional, nachhaltig erzeugten Strom erhalten.

(<https://www.energieagentur.rlp.de/info/die-energieagentur-informiert/aktuelle-meldungen/aktuelles-detail/kommunen-erhoehen-eigenstromversorgung-mit-strombilanzkreis/>)

(<https://www.leka-mv.de/themen/strombilanzkreismodell/#1719297060577-30dc2c07-6381>)

(<https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Strombilanzkreismodell>)

Während Kommunen in anderen Bundesländern hier bereits aktiv sind, sind im Saarland keine öffentlichen Informationen zu Umsetzungen bekannt.